

**Satzung über die Festlegung der Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten
für die öffentliche Wasserversorgung - Abgabensatzung Wasserversorgung -**
der Verbandsgemeinde Freinsheim vom 16.12.2025

§ 1

**Abgabensätze für die Erhebung von Entgelten und einmaligen Beiträgen
der öffentlichen Wasserversorgung**

1. Laufende Entgelte		netto
Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.		
1.1 Benutzungsgebühren Wasser	pro m ³	1,52 €
1.2 Wiederkehrender Beitrag Wasserversorgung	pro Nutzungseinheit und Jahr	30,00 €
1.3 Bauwasser	je angefangene 100 m ³ umbauter Raum	4,00 €
1.4 Grundgebühr nach Zählergröße	pro Monat	
Wasserzähler	Q ₃ 4 – Q ₃ 16	6,00 €
Großwasserzähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100	12,00 €
Verbundzähler	Q ₃ 25 – Q ₃ 100	25,00 €
1.5 Grundgebühr für Zweitwasserzähler	je Monat	3,00 €
1.6 Standrohr		
Miete je angefangener Monat		15,00 €
Kaution		1.500,00 €
Es werden Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben. Diese sind am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Ausnahme Jahresbeträge unter 100 € je Gebühr / Beitrag werden einmalig am 15.02. eines jeden Jahres gesamt fällig.		
2. Einmalige Beiträge		netto
Bei den hier ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.		
2.1 Die Beitragssätze der Wasserversorgung zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für alle Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche	
einschließlich Grundstücksanschlussleitung		6,35 €
OHNE Grundstücksanschlussleitung		4,85 €
2.2 Bei der Kostenspaltung (§7 Absatz 2 KAG RLP) betragen die Beitragssätze für Haupt- und Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) im öffentlichen Verkehrsraum	pro m ² Grundstücksfläche	
einschließlich Grundstücksanschlussleitung		6,05 €
OHNE Grundstücksanschlussleitung		4,55 €
2.3 Übrige Anlagen Insbesondere des integrierten Verbundsystems, wie Anlagen der Wassergewinnung, -aufbereitung, -speicherung, Transport und Steuerung	Pro m ² mit Zuschlägen für Vollgeschosse	0,30 €

§ 2

Gebührenerhebung in Selbstverwaltungsangelegenheiten

In Selbstverwaltungsangelegenheiten werden Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen erhoben.

	Gebühren bei Selbstverwaltungsangelegenheiten	netto	
Bei den hier ausgewiesenen Selbstverwaltungsgebühren und Auslagen handelt es sich um Nettobeträge. Sie gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.			
1.	Prüfung und Genehmigung von Wasserversorgungsanträgen	von	bis
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben		40,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben		65,00 €
2.	Prüfung von Anträgen auf die Anerkennung eines Gartenzwischenzählers		180,00 €
3.	Technische Abnahmen der Wasserversorgungsanlagen		
	für Ein- und Zweifamilienwohnhäuser oder vergleichbare Bauvorhaben	50,00 €	100,00 €
	für gewerblich / industrielle Bauvorhaben bzw. Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohnungen oder vergleichbare Bauvorhaben	80,00 €	160,00 €
4.	Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung	30,00 €	200,00 €
5.	Rechtsbehelfsgebühren nach Aufwand zwischen	30,00 €	300,00 €
6.	Auslagen	5,00 €	20,00 €
7.	Eintragungen in das Installateurverzeichnis		30,00 €
8.	Sonstige Leistungen erfolgen auf Grund des jeweils gültigen Jahresstundensatzes sowie der gültigen km Pauschale		

§ 3

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Abgabensatzung Wasserversorgung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Freinsheim, den 16.12.2025

Gez.
Oberholz
Bürgermeister
der Verbandsgemeinde Freinsheim